

10. S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Bodenheim vom 31. August 1994 in der Fassung
der 9. Änderungssatzung vom 14. August 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bodenheim vom 31. August 1994 beschlossen.

§ 1

§ 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungs- und Prüfungsausschuss
 3. Bau- und Planungsausschuss
 4. Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss
 5. Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss
 6. Sozial-, KiTa- und Jugendausschuss
 7. Weinbau- und Landwirtschaftsausschuss
 8. Klima-, Umwelt- und Naturschutzausschuss

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 10 Mitglieder. Für jedes Mitglied können Stellvertreter / innen gewählt werden. Abweichend von Satz 1 hat der Bau- und Planungsausschuss, der Klima-, Umwelt- und Naturschutzausschuss sowie der Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss 13 Mitglieder. Für jedes Mitglied können Stellvertreter / innen gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Rechnungs- und Prüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde gebildet.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder nach Satz 2 soll Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter / innen der Ausschussmitglieder.

- (5) Dem Weinbau- und Landwirtschaftsausschuss gehört zusätzlich mit beratender Stimme ein Mitglied des Vorstandes des örtlichen Bauern- und Winzervereins an.

§ 2

§ 2 Absatz 6 wird neu hinzugefügt

- (6) Dem Klima-, Umwelt- und Naturschutzausschuss gehört zusätzlich mit beratender Stimme der / die Naturschutzbeauftragte an.

§ 3

§ 3 Absatz 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert

- (7) Dem Weinbau- und Landwirtschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 5.000,00 € übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

§ 4

§ 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst, die bisherigen Absätze 8 und 9 bleiben im Wortlaut unverändert und verschieben sich entsprechend.

- (8) Dem Klima-, Umwelt- und Naturschutzausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 5.000,00 € übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

§ 5

§ 3 Absatz 10 der Hauptsatzung wird zu Absatz 11 und wie folgt geändert

- (11) Stimmen 1/3 oder mehr der anwesenden Ausschussmitglieder in den Fällen der Absätze 9 und 10 gegen die Beschlussempfehlung der Verwaltung, ist eine endgültige Entscheidung durch den Gemeinderat herbeizuführen.

§ 6

§ 6 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder der Gemeindeausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatz 2.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 08.11.2021

Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister